

Wunscharzneimittel – Wenn Sie das Rabattarzneimittel nicht möchten

Seit Januar 2011 können gesetzlich Versicherte ein anderes als das vom Arzt oder von der Ärztin verordnete Rabattarzneimittel wählen. Dieses Wunsch- bzw. Alternativmedikament müssen Sie in der Apotheke jedoch selbst bezahlen.

Voraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Arzt oder die Ärztin das Arzneimittel auf einem Kassenrezept verordnet und kein Aut-Idem-Kreuz setzt.

Die Krankenkasse darf Ihnen nur den Preis für das Mittel erstatten, das Versicherte normalerweise erhalten hätten. Sie müssen außerdem selbst bezahlen:

- Mehrkosten für das alternative Medikament, wenn es teurer als das Rabattarzneimittel ist
- die gesetzliche Zuzahlung für Arzneimittel
- eine Pauschale für entgangene Rabatte, da ein anderes als das Rabattarzneimittel gewählt wurde
- die Verwaltungskosten für die Bearbeitung

Bitte beachten Sie, dass Sie für den höheren Preis kein höherwertigeres Medikament erhalten. Die für den Austausch geeigneten Arzneimittel enthalten immer den gleichen Wirkstoff in der gleichen Wirkstärke. Die Präparate stammen lediglich von verschiedenen Herstellern.

Entscheiden Sie sich dennoch für ein Medikament zur Kostenerstattung, reichen Sie bitte folgende Unterlagen zur Abrechnung bei uns ein:

- eine Quittung der Apotheke über das Wunscharzneimittel und
- eine Kopie des rosa Rezepts mit einem Stempel der Apotheke

Besonderheit beim E-Rezept

Für die Erstattung ist zusätzlich zur Quittung der Apotheke ein Ausdruck der Verordnung mit folgenden Angaben erforderlich:

- Name der oder des Versicherten
- Angaben zum verordneten und abgegebenen Arzneimittel
- Hinweis, dass es sich um die Abgabe eines Wunscharzneimittels handelt
- Rezept-ID
- Nachweis über die von der bzw. dem Versicherten gezahlten Beträge

Die Kosten für Verordnungen auf einem Privatrezept dürfen wir Ihnen nicht erstatten.

Mehr erfahren auf [aok.de](https://www.aok.de).